

Neuregelung zur Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat der Gesetzgeber die Änderungen hinsichtlich der Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz, die er durch das Jahressteuergesetz 2008 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 eingeführt hat, wieder abgewandelt. Es gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar 2010 die bereits vor dem Jahressteuergesetz 2008 in § 6 Abs. 2 EStG 2007 geltenden Regelungen der Sofortabschreibung.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER · ABGRENZUNGSVERORDNUNG · KRANKENHAUSBUCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Steuerrechtliche Wahlmöglichkeit

Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, können nun wieder im Jahr ihrer Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG 2010).

Darüber hinaus gilt ab dem 1. Januar 2010: Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter zwar 150 Euro, nicht aber 1.000 Euro übersteigen, kann alternativ – wie für 2008 und 2009 verpflichtend – auch ein Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufzulösen ist (§ 6 Abs. 2a EStG 2010). Scheidet ein Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, darf der Sammelposten nicht entsprechend vermindert werden. Die steuerrechtlichen Vorgaben gelten bei der Erstellung der Steuerbilanz von nicht steuerbegünstigten Unternehmen sowie bei der Gewinnermittlung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Handelsrechtliche Anwendbarkeit

Allgemein akzeptiert ist, dass beide steuerrechtlichen Vereinfachungsregeln auch für Zwecke der Handelsbilanz und damit grundsätzlich auch im Jahresabschluss nach der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) angewandt werden dürfen. Die mit der Bildung eines Sammelpostens verbundene Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu akzeptieren, wenn daraus keine Überbewertung resultiert. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer der im Sammelposten erfassten Vermögensgegenstände unter fünf Jahren liegt, oder wenn wesentliche Abgänge zu verzeichnen sind.

Besonderheiten im Krankenhausbereich

Im Fall der KHBV ist derzeit jedoch noch fraglich, ob die Vorschriften der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) der Anwendung im KHBV-Abschluss entgegenstehen.

In Anpassung an die GWG-Regelung des Jahressteuergesetzes 2008 wurde die AbgrV mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 durch das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz dahingehend geändert, dass die Wertgrenze für sogenannte Ver-

brauchsgüter (§ 2 Nr. 3 AbgrV) von 51 Euro auf die steuerrechtliche Grenze für die Sofortabschreibung von 150 Euro angehoben wurde. Zugleich wurde die Bezugnahme auf die überholte steuerrechtliche Wertgrenze von 410 Euro in § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestrichen. Damit wurde klargestellt, dass die Kosten der Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern generell entsprechend ihrer Abschreibung pflegesatzfähig sind. Unstrittig ist damit, dass die Übernahme des steuerrechtlichen Sammelpostens in den KHBV-Abschluss – bei Einhaltung der übrigen Vorgaben – auch nach der AbgrV zulässig ist, da die Auflösung des Sammelpostens unter den Begriff der Abschreibung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbgrV zu subsumieren ist.

Nichts anderes kann jedoch für die „Abschreibung“ analog § 6 Abs. 2 S. 1 EStG von Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 Euro gelten. Zumal dies in der Fassung der AbgrV vor dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) explizit vorgesehen war und die Änderung der AbgrV weniger materieller Natur war, sondern vielmehr eine klarstellende Anpassung an die neuen steuerrechtlichen Regelungen bezweckte. Anzumerken ist zudem, dass die AbgrV in erster Linie die Berechnung des Pflegesatzes und nicht die buchhalterische Behandlung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen normiert. Hierfür ist die KHBV mit den Verweisen auf das Handelsgesetzbuch heranzuziehen.

FAZIT

Die steuerrechtlichen Möglichkeiten zur Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern widersprechen in materieller Hinsicht nicht den Vorgaben von KHBV und AbgrV. Der Anwendung im KHBV-Abschluss steht daher grundsätzlich nichts entgegen.

Marco Sander

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Tel. 07 11/2 55 87-25
marco.sander@curacon.de